

**Historische Forschungen**

**Band 21**

# **Der dynastische Fürstenstaat**

**Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen  
für die Entstehung des frühmodernen Staates**

**in Zusammenarbeit mit Helmut Neuhaus  
herausgegeben von Johannes Kunisch**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

## **Der dynastische Fürstenstaat**

**Historische Forschungen**

**Band 21**

# Der dynastische Fürstenstaat

Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen  
für die Entstehung des frühmodernen Staates

in Zusammenarbeit mit Helmut Neuhaus  
herausgegeben von Johannes Kunisch



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der photomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten  
© 1982 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1982 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61  
Printed in Germany

ISBN 3 428 05106 8

## VORWORT

Der hier vorzulegende Band ist das Ergebnis einer Tagung, die vom 17. bis 20. September 1980 als Gastsymposion an der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel stattgefunden hat. Sie wurde in großzügiger Weise finanziert durch die Stiftung Volkswagenwerk. Von den 16 Referaten, die in Wolfenbüttel gehalten wurden, gelangen hier 13 zur Veröffentlichung. Verzichtet werden mußte auf das Einleitungsreferat von Ulrich Scheuner über den Verfassungscharakter hausvertraglicher Erbfolgeregelungen in der frühen Neuzeit. Herr Scheuner hatte mir die Fertigstellung des für den Druck bestimmten Manuskripts noch aus dem Krankenhaus in Aussicht gestellt. Wenige Tage später, am 25. Februar 1981, ist er nach kurzer Krankheit gestorben. Doch bleibt ungeachtet der Tatsache, daß sein Beitrag in den Tagungsband nicht hat aufgenommen werden können, seine Lebhaftigkeit, sein unerschöpfliches Wissen und seine überragende Gelehrsamkeit ein unvergeßlicher Eindruck dieses Kolloquiums.

Nicht vertreten in diesem Tagungsband ist überdies der Vortrag über das verfassungsrechtliche Instrumentarium der Thronfolge im Heiligen Römischen Reich. Er befaßte sich mit einem Thema, das in exemplarischer Weise der Veranschaulichung von Sonderformen monarchischer Staatsbildung in Spätmittelalter und früher Neuzeit dienen sollte. Entfallen muß auch das Referat über Staat und Dynastie in Brandenburg-Preußen. Es ist auf der Tagung in einer extemporierten Kurzfassung durch Gerd Heinrich zur Sprache gekommen. Geplant war darüber hinaus ein Vergleich zwischen monarchischen und republikanischen Nachfolgeregelungen. Doch ist neben den Abstrichen, die gegenüber dem ursprünglichen Konzept der Tagung gemacht werden mußten, auch von Erfreulichem zu berichten. Anstelle der zunächst vorgesehenen Referenten haben Winfried Schulze und Peter Wende die unverzichtbaren Vorträge über die Erbfolgeprobleme in Österreich und England übernommen und damit einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen des Kolloquiums geleistet.

So gebührt ein herzliches Wort des Dankes an erster Stelle den Mitautoren dieses Bandes: den Referenten, den Diskussionsberichterstatern und den übrigen Teilnehmern des Symposions. Zu danken ist darüber hinaus der Stiftung Volkswagenwerk für die Finanzierung des Kolloquiums. Sie hat in reibungsloser Zusammenarbeit die Voraus-

setzungen für das Treffen von 34 in- und ausländischen Gelehrten aus dem Bereich der Historie, der Rechts- und Verfassungsgeschichte und der allgemeinen Staatswissenschaft geschaffen und damit die Möglichkeit zu einem intensiven Gespräch zwischen Disziplinen eröffnet, die gerade im Hinblick auf die frühe Neuzeit viel enger, als es im normalen Universitäts- und Wissenschaftsbetrieb möglich erscheint, kooperieren sollten. Zu danken ist sodann dem Direktor der Herzog-August-Bibliothek, Herrn Prof. Dr. Paul Raabe, für die Gastfreundschaft, mit der er den Bibelsaal der Bibliothek für das Kolloquium selbst, das Anna-Vorwerk-Haus und das Lessing-Haus für die abendlichen Treffen des Teilnehmerkreises zur Verfügung stellte. Der gute Geist von Wolfenbüttel ist dem Symposium sehr zustatten gekommen. Besonderer Dank gebührt auch Herrn Prof. Dr. Johannes Broermann, dem Inhaber des Verlages Duncker & Humblot, der sich ohne Wenn und Aber bereit erklärt hat, die Ergebnisse der Tagung in dem vorliegenden Band der „Historischen Forschungen“ zu veröffentlichen. Zu danken habe ich schließlich meinem Assistenten, Herrn Dr. Helmut Neuhaus, für tatkräftige Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums und bei der Drucklegung des Tagungsbandes. Meine Sekretärin, Frau Erika Benn, hat die Abschrift der Diskussionsberichte besorgt und die Korrekturen mitgelesen. Für ihre Sorgfalt und Zuverlässigkeit habe ich herzlich zu danken.

Köln, am Neujahrstag 1982

*Johannes Kunisch*

## INHALTSVERZEICHNIS

<i>Johannes Kunisch</i> , Einleitung .....	IX
<b>I. Staatstheoretische und verfassungsrechtliche Aspekte frühneuzeitlicher Erbfolgeregelungen</b> .....	1
<i>Heinz Mohnhaupt</i> , Die Lehre von der „Lex Fundamentalis“ und die Hausgesetzgebung europäischer Dynastien .....	3
<i>Jürgen Weitzel</i> , Die Hausnormen deutscher Dynastien im Rahmen der Entwicklungen von Recht und Gesetz .....	35
<i>Johannes Kunisch</i> , Hausgesetzgebung und Mächtesystem. Zur Einbeziehung hausvertraglicher Erbfolgeregelungen in die Staatenpolitik des ancien régime .....	49
<i>Michael Stolleis</i> , Diskussionsbericht .....	81
<b>II. Sonderformen frühneuzeitlicher Staatsbildung</b> .....	87
<i>Thomas Klein</i> , Verpaßte Staatsbildung? Die wettinischen Landesteilungen in Spätmittelalter und früher Neuzeit .....	89
<i>Rudolf Reinhardt</i> , Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Germania Sacra .....	115
<i>Wolfgang Reinhard</i> , Bemerkungen zu „Dynastie“ und „Staat“ im Papsttum .....	157
<i>Gerd Kleinheyer</i> , Diskussionsbericht .....	163
<b>III. Die absoluten Erbreiche</b> .....	171
<i>Ulrich Muhlack</i> , Thronfolge und Erbrecht in Frankreich .....	173
<i>Horst Pietschmann</i> , Reichseinheit und Erbfolge in den spanischen Königreichen .....	199
<i>Helmut Quaritsch</i> , Diskussionsbericht .....	247
<i>Winfried Schulze</i> , Hausgesetzgebung und Verstaatlichung im Hause Österreich vom Tode Maximilians I. bis zur Pragmatischen Sanktion .....	253
<i>Günther Stökl</i> , Das Problem der Thronfolgeordnung in Rußland .....	273



<b>IV. Die „bedingten“ Erbreiche</b> .....	291
<i>Nils Runeby</i> , Das ‚bedingte‘ Erbreich: Schweden .....	293
<i>Jörg K. Hoensch</i> , Königtum und Adelsnation in Polen .....	315
<i>Peter Wende</i> , Die Thronfolge in England im 16. und 17. Jahrhundert ...	345
<i>Helmut G. Koenigsberger</i> , Diskussionsbericht .....	359
Schlußdiskussion .....	365
<i>Helmut Neuhaus</i> , Chronologie erb- und thronfolgerechtlicher Bestim- mungen europäischer Fürstenhäuser und Staaten .....	385
Personenregister .....	391
Sachregister .....	407
Teilnehmerverzeichnis .....	423

## EINLEITUNG

Von Johannes Kunisch, Köln

Es kann der Sinn dieser Einführung nicht sein, hier schon im vorhinein endgültige Antworten und gesicherte Erkenntnisse vorzutragen. Dazu ist die Bedeutung, die den Sukzessionsordnungen für die europäische Staatsbildung des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit zuzumessen ist, sowohl in historischer wie staatsrechtlicher Hinsicht noch keineswegs abschließend geklärt. So sollen als Einführung in das Thema des vorliegenden Bandes Fragen formuliert werden, die im allgemeinen wie in jedem der Einzelreferate zur Debatte standen und in der Schlußdiskussion noch einmal aufgegriffen werden. Sie betreffen das Problem der Erbfolge in zentralen Bereichen<sup>1</sup>.

Zum ersten ist zu fragen, ob das Streben der europäischen Dynastien nach grundgesetzlicher Regelung der Thronfolge einer bestimmten Epoche zugeordnet werden kann. Gibt es Hinweise darauf, daß die Festschreibung von Erbfolgegesetzen in einer eingrenzbaaren Phase der europäischen Staatsentwicklung zum unabweisbaren Erfordernis politischen Handelns wurde?

Mir scheint, daß es die inneren Spannungen im Gefolge der Krise des Ständestaates im 16. und 17. Jahrhundert gewesen sind, die die Dynastien veranlaßt haben, die Modalitäten der Erbfolge aus einer Sphäre hausinterner, häufig testamentarischer Verfügungen in den Rang von Grundgesetzen zu erheben, denen nicht nur für Staat und Dynastie, sondern auch für die auswärtigen Mächte verfassungsrechtliche Verbindlichkeit zukam.

Eine solche Deutung findet sich etwa in der Bestätigungsurkunde des ungarischen Landtags für die Pragmatische Sanktion von 1723. Hier wird als vornehmster Zweck einer grundgesetzlichen Regelung der Thronfolge der Schutz vor inneren wie äußeren Wirren und den Übeln eines Interregnums angeführt, „die leicht zu entstehen pflegen und

---

<sup>1</sup> Zum Grundsätzlichen jetzt auch *Hermann Weber*, Die Bedeutung der Dynastien für die europäische Geschichte in der frühen Neuzeit, in: *Das Haus Wittelsbach und die europäischen Dynastien*, München 1981 (zugleich *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 44/1), 5-32, und *Herbert H. Rowen*, *The King's State Proprietary Dynasticism in Early Modern France*, New Brunswick 1980.

gerade den Ständen von alters her nur zu gut bekannt sind“<sup>2</sup>. Die auf das 16. und 17. Jahrhundert verweisende Erfahrung häufiger, systembedingter Krisen war es demnach, die die Notwendigkeit einer eindeutigen Thronfolgeregelung im Sinne strikter Erblichkeit ins Bewußtsein treten ließ, um — so die Schlußfolgerung — Frieden und Eintracht sicherzustellen.

Ganz ähnlich argumentiert auch die dänische *Lex regia* von 1665 mit ihrem nachdrücklichen Hinweis auf eine Königreich und Länder bedrohende Gefahr, die den Reichsrat und sämtliche Stände dazu bewogen habe, von ihrem Wahlrecht zurückzutreten und dem König das Erbrecht mit allen Jura Majestatis, absoluter Gewalt, der Souveränität und allen königlichen Herrlichkeiten und Regalien anzutragen und zu überantworten<sup>3</sup>. Und da, heißt es an anderer Stelle, tägliche Erfahrung und anderer Länder jammervolles Exempel lehre, wie schädlich es ist, wenn die Macht der Könige beschränkt wird, so solle der Thronfolger mit wachsamem Auge darauf achten, daß die Erbgerechtigkeit und absolute Hoheit des Königs ungeschmälert erhalten werde<sup>4</sup>. Auch hier also der Rückgriff auf eine sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts zuspitzende Krisensituation, aus der dann die Legitimation der unumschränkten und erblichen Fürstenherrschaft hergeleitet wird.

Ein Gewährsmann für diese Einschätzung ist schließlich König Friedrich II. von Preußen. Die meisten Völker, urteilt er in seiner 1770 veröffentlichten Auseinandersetzung mit Holbachs anonym erschienener Schrift über den „*Système de la Nature*“, hätten die Erbfolge der regierenden Häuser anerkannt, weil sie unter allen denkbaren Staatsformen die am wenigsten nachteilige ist. Denn in Staaten, wo die Untertanen das Recht hätten, ihre Herrscher abzusetzen, „bliebe ein Nährboden für Bürgerkriege, blieben Führer, die stets bereit wären, an die Spitze gefährlicher Parteien zu treten, um den Staat in Aufruhr zu versetzen“. „Um eben diesen Mißverständnissen vorzubeugen, wurde ja die Erbfolge geschaffen und in zahlreichen europäischen Staaten eingeführt“. Man habe gesehen, welche Unruhen durch Thronstreitigkeiten ausgelöst werden können, und fürchte „mit Recht, eifersüchtige Nachbarn

---

<sup>2</sup> Abgedruckt bei *Gustav Turba* (Hrsg.), *Die Pragmatische Sanktion. Authentische Texte samt Erläuterungen und Übersetzungen*, Wien 1913, 180. Zum Gesamtzusammenhang des Anerkennungsverfahrens auch *J. Kunisch*, *Hausgesetzgebung und Mächtesystem*, in diesem Band, 50 ff.

<sup>3</sup> Vgl. die Übersetzung von Theodor Olshausen, wiederabgedruckt bei *Kersten Krüger*, *Absolutismus in Dänemark — Ein Modell für Begriffsbildung und Typologie*, in: *Ztschr. d. Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte* 104 (1979), 171 - 206, hier 196 f. Die weitere Literatur bei *J. Kunisch*, *Staatsverfassung und Mächtepolitik. Zur Genese von Staatenkonflikten im Zeitalter des Absolutismus* (*Historische Forschungen* 15), Berlin 1979, 17 - 40.

<sup>4</sup> *K. Krüger*, *Absolutismus in Dänemark*, 203.

könnten die günstige Gelegenheit wahrnehmen, um das Land zu überwältigen und zu verwüsten“<sup>5</sup>.

Auch der König hatte offensichtlich die Krise des Königtums im 16. und 17. Jahrhundert vor Augen, als er sich gegen die apodiktische und unhistorische Absolutismuskritik Holbachs zur Wehr setzte. Er bestätigt damit die Vermutung, daß die Verschärfung der Ständestaats- und Religionskonflikte zu Beginn der frühen Neuzeit die Notwendigkeit eindeutiger Erbfolgeregelungen erwiesen hat. Gewiß ist nicht in Abrede zu stellen, daß auch bei dem Versuch, das Problem der Thronfolgeregelung zeitlich einzugrenzen, wie bei allen Versuchen, gesamt-europäische Strukturen herauszuarbeiten, die Ungleichzeitigkeit gleichartiger Erscheinungsformen hervortritt. Die aus dem 13. Jahrhundert stammenden *Siete Partidas* Alfons X. von Kastilien oder die Goldene Bulle Karls IV. (1356) auf der einen, die polnische Verfassung von 1791 auf der anderen Seite, mögen als Beispiele genügen, um die zeitliche Spanne anzudeuten, innerhalb derer an der Lösung des Thronfolgeproblems gearbeitet wurde<sup>6</sup>. Aber mir scheint gleichwohl, daß vor allem das 17. Jahrhundert aus der leidvollen Erfahrung fortwährender Stände- und Religionskonflikte den politischen Willen und das begriffliche Instrumentarium hervorgebracht hat, um das Erbfolgeproblem des monarchischen Fürstenstaates endgültig zu regeln und damit seine innere wie äußere Stabilität sicherzustellen.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang die Gegenprobe. Im Kalkül der frühneuzeitlichen Mächtepolitik wurde die nicht auf Erbllichkeit gegründete Monarchie als ein Herrschaftssystem eingeschätzt, das fortwährend die Möglichkeit einer Außensteuerung bot und die Intervention auswärtiger Mächte in innerstaatliche Konflikte zwangsläufig nach sich zog. Ein klassisches Beispiel für den Versuch, sich die „irregulären“ Verfassungsverhältnisse dieses „status mixtus“ zunutze zu machen, stellt Richelieus Plan dar, den Wahlcharakter des Reiches nicht nur zu erhalten, sondern in seiner destabilisierenden, die monarchische Komponente begrenzende Grundstruktur noch zu verschärfen<sup>7</sup>. Seine diplo-

<sup>5</sup> *Friedrich der Große*, Examen critique du système de la nature, in: Oeuvres de Frédéric le Grand, ed. J. D. E. Preuss, t. 9, Berlin 1848, 151 - 168, hier 167; die deutsche Übersetzung in: Die Werke Friedrichs des Großen, hrsg. von G. B. Volz, Bd. 7, Berlin 1912, 268 f.

<sup>6</sup> Vgl. zur spätmittelalterlichen Entwicklungsstufe *Erich Meuthen*, Das 15. Jahrhundert (Oldenbourg — Grundriß der Geschichte 9), München-Wien 1980, 34 f. und 39 f.

<sup>7</sup> Vergleichbar mit dem Konzept der inneren Destabilisierung des Reiches ist die vor allem von Rußland betriebene Hegemonialpolitik der polnischen Adelsrepublik gegenüber. Vgl. dazu im einzelnen *Klaus Zernack*, Negative Polenpolitik als Grundlage deutsch-russischer Diplomatie in der Mächtepolitik des 18. Jahrhunderts, in: Rußland und Deutschland, Festschrift für Georg von Rauch, hrsg. von U. Liszkowski (Kieler Hist. Studien 22), Stuttgart 1974, 144 - 159.